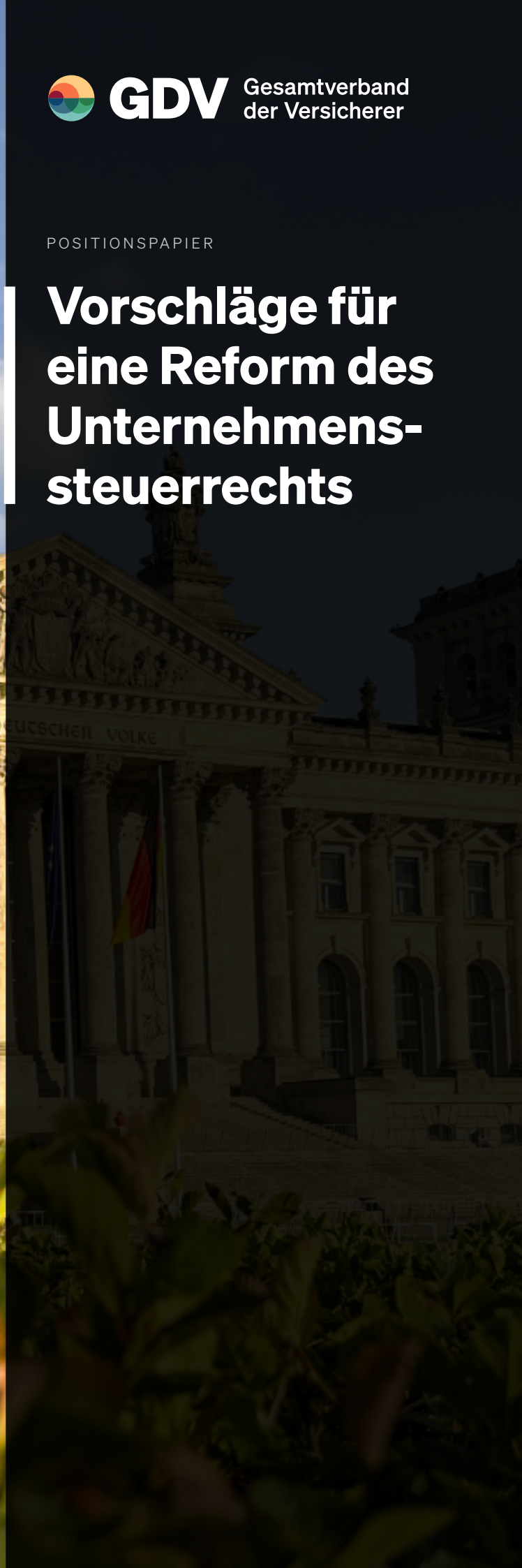


POSITIONSPAPIER

Vorschläge für eine Reform des Unternehmens- steuerrechts





Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Besuchereingang: Leipziger Straße 121
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5000, Fax +49 30 2020-6000
www.gdv.de, berlin@gdv.de

Verantwortlich

Götz Treber
Leiter Kompetenzzentrum Unternehmenssteuerung und Regulierung
Tel.: +49 30 2020-5470
E-Mail: g.treber@gdv.de

Dr. Volker Landwehr
Leiter Steuern
Tel.: +49 30 2020-5240
E-Mail: v.landwehr@gdv.de

Koordination

Dr. Lutz Weber
Referent Steuern
Tel.: +49 30 2020-5248
E-Mail: l.weber@gdv.de

Publikationsassistentz

Heike Borchardt, Nadine Luther

Redaktionsschluss

23.01.2026

Bildnachweis

S. 1 · IMG_7428_volkerlandwehr
S. 6 · gettyimages-180698194
S. 8 · gettyimages-182030094
S. 11 · gettyimages-1351093545
S.12 · gettyimages-1225789221
S.14 · gettyimages-2238139179
S.16 · gettyimages-108194505
S.18 · gettyimages-2155640206a

Disclaimer

Die Inhalte wurden mit der erforderlichen Sorgfalt erstellt. Gleichwohl besteht keine Gewährleistung auf Vollständigkeit, Richtigkeit, Aktualität oder Angemessenheit der darin enthaltenen Angaben oder Einschätzungen.

© GDV 2026

Inhalt

Einleitung	04
Besteuerungsverfahren effizienter ausgestalten	07
Betriebsprüfungen beschleunigen	07
Mitteilungs-, Mitwirkungs- und Meldepflichten auf ein Mindestmaß zurückbauen	09
Abwehrmaßnahmen zurückführen	09
Umstrukturierungshindernisse abbauen	13
Globale Mindeststeuer vereinfachen	13
Ertragsteuerliche Organschaft reformieren	15
Umsatzsteuerorganschaft modernisieren	15
Einlagenrückgewähr im Auslandsfall vereinfachen	17
Grunderwerbsteuer reformieren	17
Gewerbsteuer EU-rechtskonform modifizieren	19
Solidaritätszuschlag (stufenweise) abschaffen	19

Einleitung

Das Steuerrecht in Deutschland hat sich zu einem Bremsklotz für die deutsche Wirtschaft entwickelt. Ein Grund dafür ist die im internationalen Vergleich hohe Steuerbelastung. Mit dem Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm aus dem Sommer 2025 wurde ein erster Schritt in die richtige Richtung gemacht. Das Gesetz enthält zu begrüßende Sofortmaßnahmen, wie etwa die Wiedereinführung der degressiven Abschreibung (AfA). Die darin ebenfalls vorgesehene wichtige Absenkung des Körperschaftsteuersatzes kommt allerdings erst ab 2028 und erfolgt nur schrittweise.

Ein weiterer Grund ist die enorme Komplexität und Bürokratie des Steuerrechts. Neue Berichtspflichten und Abwehrmaßnahmen haben Befolgungskosten und den Bürokratieaufwand für die Unternehmen, aber auch für die Finanzverwaltung in immer neue Höhen getrieben. Ein Beispiel ist die globale Mindeststeuer: Hiermit ist ein gänzlich neues zusätzliches Unternehmenssteuersystem geschaffen worden, dessen Implementierung und Befolgung die betroffenen Unternehmen vor immense Herausforderungen stellen.

Die letzte echte Reform des Unternehmenssteuerrechts liegt nun schon fast 20 Jahre zurück. Auch wenn seither das Steuerrecht an der einen oder anderen Stelle weiterentwickelt wurde, hat es sich dadurch im Kern nicht verbessert. Eine Vielzahl von Mitteilungs- und Dokumentationspflichten ist neu hinzugekommen. Weitere Bürokratie wurde aufgebaut.

Nötig ist ein neues „Mindset“. Deutsche Steuerpolitik muss grundsätzlich auf einem gegenseitigen Vertrauen zwischen Staat und Steuerpflichtigen aufbauen. Notwendig ist zudem die Rückkehr zu einer gezielten Standortpolitik. Dazu gehört ein einfaches und international wettbewerbsfähiges Unternehmenssteuerrecht.

Dazu gehört auch eine Inventur bestehender Vorschriften. Nicht nur Verwaltungsanweisungen, sondern gerade auch Gesetze sollten regelmäßig evaluiert sowie auf ihre Notwendigkeit und Wirksamkeit hin überprüft werden. Durch ein entsprechendes „Streamlining“ kann dann hoffentlich erreicht werden, dass – über die Grenzen des Steuerrechts hinaus – in den nächsten 14 Jahren nicht wieder fast 17.000 (!) Einzelnormen (in Gesetzen und Rechtsverordnungen) allein auf Bundesebene in Deutschland neu hinzukommen (so wie es zwischen 2010 und 2024 der Fall war).¹

Aus Sicht der Versicherungswirtschaft sollten dabei die folgenden **zwölf Vorschläge** in eine Unternehmenssteuerreform 2026 einfließen:

¹ Zum Anstieg der Menge an gesetzlichen Regelungen in den Jahren 2010 bis 2022 vgl. die Antwort der Bundesregierung auf Frage 2 einer Kleinen Anfrage, BT-Drucksache 20/721 vom 15.02.2022, sowie die Antwort auf die schriftliche Frage 92 eines Abgeordneten, BT-Drucksache 20/10565 vom 07.03.2024, für die Zeit von Dezember 2021 bis Ende Februar 2024.

12

Vorschläge für eine Reform des Unternehmenssteuerrechts



Besteuerungsverfahren effizienter ausgestalten



Betriebsprüfungen beschleunigen



Mitteilungs-, Mitwirkungs- und Meldepflichten auf ein Mindestmaß zurückbauen



Abwehrmaßnahmen zurückführen



Umstrukturierungshindernisse abbauen



Globale Mindeststeuer vereinfachen



Ertragsteuerliche Organschaft reformieren



Umsatzsteuerorganschaft modernisieren



Einlagenrückgewähr im Auslandsfall vereinfachen



Grunderwerbsteuer reformieren



Gewerbsteuer EU-rechtskonform modifizieren



Solidaritätszuschlag (stufenweise) abschaffen

1/2



**Besteuerungsverfahren effizienter
ausgestalten**



Betriebsprüfungen beschleunigen

Besteuerungsverfahren effizienter ausgestalten

Das Besteuerungsverfahren muss digital werden. Eine Digitalisierung und Vereinfachung kann dabei unter anderem durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Digitale Übermittlung von Steuerbescheiden für alle Steuerarten mit strukturierten Datensätzen
- Schaffung eines zentralen standardisierten digitalen Kommunikationswegs sowie einer Datenaustauschplattform inklusive Datenschnittstellen.

Neue Gesetze sollten einem Digital-Check unterzogen werden, um sie auf deren Digitaltauglichkeit zu prüfen. Ziel sollte es sein, den Steuererklärungsprozess weiter zu standardisieren und zu automatisieren. Hierdurch könnten sowohl bei den Unternehmen als auch bei der Finanzverwaltung Ressourcen bei Routinearbeiten eingespart werden.

Darüber hinaus sollte das Instrument der Selbstveranlagung über die Umsatzsteuer hinausgehend auch im Bereich der Ertragsteuern genutzt werden. Gerade bei der Gewerbesteuer mit den zahlreichen Erklärungen und Bescheiden ließe sich in Kombination mit einem One-Stop-Shop das Verfahren erheblich vereinfachen.

Betriebsprüfungen beschleunigen

Betriebsprüfungen in Deutschland beginnen zu spät und dauern zu lange. Das geht auf Kosten der unternehmerischen Planungssicherheit, da Steuerfälle lange offenbleiben. Das Betriebsprüfungsklima ist oft von einem Misstrauen der Prüfer gegenüber dem geprüften Unternehmen geprägt.

Verfügen Unternehmen über ein eingeführtes und gelebtes Steuerkontrollsystem, sollten bei Betriebsprüfungen nicht mehr Prüfungen von einzelnen Geschäftsvorfällen im Vordergrund stehen, sondern eine Systemprüfung. Der Gesetzgeber hat dazu Ende 2022 in Art. 97 § 38 EGAO extra die Möglichkeit geschaffen, alternative Prüfungsmethoden zu erproben und dabei Erleichterungen für künftige Betriebsprüfungen zuzusagen. Von dieser Möglichkeit sollten die Finanzbehörden nun auch Gebrauch machen. Einen dahingehenden Antrag eines Steuerpflichtigen sollte die Finanzverwaltung nur in Ausnahmefällen ablehnen dürfen.

Daneben würde eine Verkürzung der Ablaufhemmung bei Betriebsprüfungen gemäß § 171 Abs. 4 Satz 3 AO von derzeit fünf auf etwa zwei Jahre dazu führen, dass Steuerfälle schneller endgültig abgeschlossen werden können.

3/4



**Mitteilungs-, Mitwirkungs- und
Meldepflichten auf ein Mindestmaß
zurückbauen**



Abwehrmaßnahmen zurückführen

Mitteilungs-, Mitwirkungs- und Meldepflichten auf ein Mindestmaß zurückbauen

Die insbesondere mit Betriebsprüfungen in Zusammenhang stehenden Mitteilungs-, Mitwirkungs- und Meldepflichten binden bei den Unternehmen zunehmend administrative und finanzielle Ressourcen.

Ein Beispiel hierfür ist die seit dem 1. Januar 2025 geltende Verpflichtung zur Einreichung einer Übersicht über die gruppeninternen Geschäftsvorfälle eines multinationalen Konzerns innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Prüfungsanordnung (insbesondere Transaktionsmatrix, § 90 Abs. 3 bis 4 AO). Zur Vereinfachung sollte die Vorlagepflicht für die Verrechnungspreisdokumentation von 30 Tagen auf 6 Monate verlängert, eine Bagatellregelung für kleinere Transaktionen eingeführt und ein Verzicht auf eine Dokumentationspflicht bei kleinen Konzerngesellschaften (Streichung des § 6 Abs. 3 GAufzV) vorgesehen werden.

Abwehrmaßnahmen zurückführen

Mit dem Ziel der „Steuerfairness“ hat sich die Steuergesetzgebung in letzter Zeit insbesondere auf Anti-Missbrauchsregelungen fokussiert. Das Steuerrecht wurde in der Folge immer komplizierter. Auch die im Sommer 2023 vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) eingesetzte Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmenssteuer“ sieht viele der Anti-Missbrauchsvorschriften kritisch.²

Künftig muss der Befolgungsaufwand wieder stärker in den Blick genommen werden. Bestehende Anti-Missbrauchsregelungen sollten auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Aufwand und Ertrag hin überprüft und so auf ein erforderliches Mindestmaß zurückgeführt werden. Auf eine überschießende Umsetzung von EU-Vorgaben („Gold Plating“) – wie etwa beim **Steueroasen-Abwehrgesetz** – sollte verzichtet werden.

Dass Anti-Missbrauchsregelungen auf den Prüfstand gehören, gilt maßgeblich auch für die **Hinzurechnungsbesteuerung nach dem Außensteuergesetz (AStG)**. Danach werden niedrig besteuerte Auslandsgewinne in Deutschland nachbesteuert. EU-rechtlich gefordert ist das nur für beherrschte Auslandsgesellschaften. Das deutsche Gesetz geht in § 13 AStG allerdings weit darüber hinaus. § 13 AStG ist von den Unternehmen und der Finanzverwaltung nur schwer

administrierbar. Zwar ist das Problem Ende 2025 durch das Mindeststeueranpassungsgesetz abgemildert worden, indem der Anwendungsbereich des § 13 AStG u. a. durch Einfügung einer 10 % - Beteiligungsgrenze etwas verkleinert wurde. Der zweite Diskussionsentwurf des BMF für das Mindeststeueranpassungsgesetz aus dem Dezember 2024 sah statt einer Verkleinerung des Anwendungsbereichs jedoch noch eine Komplettabschaffung des § 13 AStG vor. Dieser Vorschlag sollte aufgegriffen und umgesetzt werden.

Zu praktischen Schwierigkeiten führen auch die **Korrespondenzregeln des § 50d Abs. 9 EStG**. Diese machen die Anwendung deutschen Steuerrechts u. a. auf ausländische Betriebsstätten von der steuerlichen Behandlung im Ausland abhängig. Dadurch sollen Lücken bei der Besteuerung grenzüberschreitender Sachverhalte vermieden werden. Allerdings verursachen diese Regeln hohen Befolgungsaufwand, weil Betriebsstätten-Sachverhalte einschließlich derer steuerlichen Behandlung im Ausland untersucht werden müssen. Das gilt etwa für die sog. Switch-Over-Klausel des § 50d Abs. 9 EStG. Danach kann die in einem Doppelbesteuerungsabkommen eigentlich vorgesehene Steuerfreistelung der Gewinne einer ausländischen Betriebsstätte versagt werden, wenn aus deutscher Sicht im Ausland nicht zutreffend besteuert wird. Praktische Probleme bereitet die Vorschrift, weil schon eine teilweise Nichtbesteuerung der Betriebsstättengewinne genügt und deshalb der Steuerpflichtige prüfen muss, ob einzelne Einnahmen oder Ausgaben anders behandelt werden als nach deutschem Recht. Eine derart atomisierende Betrachtung der Betriebsstätteneinkünfte ist schwer administrierbar. Darüber hinaus kann es in bestimmten Fällen zu Doppelbesteuerungen kommen. § 50d Abs. 9 EStG sollte vereinfacht und der Anwendungsbereich auf wesentliche Fälle drohender Nichtbesteuerung ausländischer Einkünfte reduziert werden, die aus abkommensrechtlichen Qualifikationskonflikten resultieren.

Ein weiterer Fall einer schwer zu administrierenden **Korrespondenzregel ist § 8b Abs. 1 Satz 2 KStG**. Auch hier wird die Anwendung des deutschen Steuerrechts von der Behandlung eines Vorgangs im Ausland abhängig gemacht. Ein Praxisbeispiel für die Korrespondenzregel ist der Fall, dass eine deutsche Kapitalgesellschaft ihre ausländische Tochterkapitalgesellschaft mit einem beteiligungsähnlichen Genussrecht ausstattet. Nach deutschem Steuerrecht handelt es sich um Eigenkapital. Ausschüttungen, die die deutsche Gesellschaft aus dem Genussrecht erhält, werden als Dividende behandelt und bei Anwendbarkeit von § 8b Abs. 1 KStG grundsätzlich steuerfrei gestellt. Wenn es

² Abschlussbericht der Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmenssteuer“, 2. Auflage November 2024, S. 133 ff.

sich nach dem Steuerrecht des Ansässigkeitsstaates der ausländischen Tochterkapitalgesellschaft jedoch um Fremdkapital handelt, kommt es zu einem Qualifikationskonflikt zwischen beiden Staaten hinsichtlich der steuerlichen Behandlung des Finanzierungsinstrumentes. Dieser Qualifikationskonflikt würde ohne Korrektur zu einer doppelten steuerlichen Begünstigung der Ausschüttung führen, denn Deutschland würde die Zahlung als Dividende steuerfrei stellen, während sie im Quellenstaat als Zinszahlung steuerlich abgezogen werden kann. Angesichts dessen macht § 8b Abs. 1 Satz 2 KStG die nach deutschem Steuerrecht vorgesehene Steuerbefreiung von Gewinnausschüttungen davon abhängig, dass die Ausschüttung bei der zahlenden Gesellschaft im Ausland steuerlich nicht als Zins abgezogen wurde. Hierdurch wird die deutsche Kapitalgesellschaft allerdings mit der Recherche und Dokumentation ausländischen Rechts belastet. Um derartige Qualifikationskonflikte innerhalb der EU zu verringern, sollte stattdessen der Begriff der Gewinnausschüttung in der EU-Mutter-Tochter-Richtlinie harmonisiert werden, sodass Finanzierungsinstrumente, wie z. B. Genussrechtskapital innerhalb der EU steuerlich einheitlich behandelt werden.

Anwendungsprobleme ergeben sich erst recht aus der vergleichbaren **Korrespondenzregel in § 8 Abs. 1 Nr. 7 AStG**. Betroffen ist hier eine Ebene unterhalb der deutschen Gesellschaft im zuvor geschilderten Szenario. Hier ist es die ausländische Tochterkapitalgesellschaft einer deutschen Gesellschaft, die eine Zahlung aus einem ausländischen Staat erhält. Das könnte – wie im zuvor geschilderten Fall – die Zahlung aus einem beteiligungsähnlichen Genussrecht sein. Geht der ausländische Staat von Fremdkapital aus und behandelt die Zahlung als abziehbaren Zins, kommt es wiederum zu einem Qualifikationskonflikt. Nach deutschem Steuerrecht, das hier auf die ausländische Tochterkapitalgesellschaft angewendet wird, handelt es sich um Eigenkapital. Die Zahlung gilt bei steuerlichem Abzug bei der zahlenden Gesellschaft, sofern nicht Ausnahmetatbestände hinzutreten, als passiv und unterliegt bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen der Hinzurechnungsbesteuerung. Hier geht es in der Regel um rein ausländische Sachverhalte, die einen erheblichen Ermittlungsaufwand mit sich bringen. Ganz im Sinne der vom BMF eingesetzten Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmenssteuer“ sollte die Regelung abgeschafft werden.³

³ Abschlussbericht der Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmenssteuer“, 2. Auflage November 2024, S. 137 f.



5/6



**Umstrukturierungshindernisse
abbauen**



Globale Mindeststeuer vereinfachen

Umstrukturierungshindernisse abbauen

Unternehmen müssen in der Lage sein, in einem dynamischen Wirtschaftsumfeld ihre Strukturen anzupassen. Das Umwandlungssteuergesetz (UmwStG) erkennt dies an, indem es für Umstrukturierungsvorgänge Steuerneutralität herstellt. Allerdings sind internationale Sachverhalte nicht ausreichend erfasst, die Regelungen teilweise mit Rechtsunsicherheiten behaftet und wegen übermäßiger Anti-Missbrauchsvorschriften sehr komplex.

Bestehende steuerliche Hemmnisse im UmwStG sollten abgebaut werden, vor allem durch:

- weitere Internationalisierung der Regelungen durch Absenkung der Vergleichbarkeitsanforderungen in § 1 UmwStG;
- eine Entschärfung des Teilbetriebserfordernisses;
- Verzicht auf die Schädlichkeit eines Gesamtplans bei Einbringungen;
- Entschärfung der zu weitgehenden Sperrfristen und schädlichen Tatbestände bei Spaltungen in § 15 UmwStG und nach Einbringungen in § 22 UmwStG;
- Ermöglichung des Verlustübergangs zwischen Kapitalgesellschaften;
- Erweiterung der Buchwertübertragung zwischen Personengesellschaften und ihren Gesellschaftern in § 6 Abs. 5 EStG und § 16 Abs. 3 EStG;
- Akzeptanz ausländischer Umwandlungen auch für den Fall, dass diese in ausländischen Beteiligungssträngen erfolgen. Derzeit besteht die Gefahr, dass ausländische Umwandlungen zu passiven Einkünften führen und die Hinzurechnungsbesteuerung der §§ 7 ff. AStG auslösen. Dies sollte in § 8 Abs. 1 Nr. 9 AStG klargestellt werden.

Globale Mindeststeuer vereinfachen

Die Globale Mindeststeuer wurde auf internationaler Ebene verabredet, um ein internationales Level Playing Field zu sichern und ein steuerliches Race-to-the-bottom zu verhindern. Die Initiative richtet sich eigentlich gegen Niedrigsteuerländer. Umsetzen müssen die Regelungen aber die Unternehmen. Da bedeutende Wirtschaftsnationen, wie die USA, China und Indien, die Musterregelungen der OECD bisher nicht anwenden wollen, ist unsicher, inwieweit das Ziel eines Level Playing Fields erreicht werden kann.

Der Einführungs- und Umsetzungsaufwand für die Unternehmen ist massiv. Weil die für die Mindeststeuerberechnungen erforderlichen Daten in den Unternehmen nicht ohne weiteres vorliegen, müssen sie durch Umstellung der Prozesse aufwändig aus den Rechnungslegungssystemen extrahiert werden. Nennenswerte Beiträge der Mindeststeuer zum deutschen Steueraufkommen sind hingegen nicht zu erwarten. Deutschland sollte sich daher auf OECD-Ebene für weitgehende Vereinfachungen und sachgerechte Anpassungen der bestehenden Mindeststeuervorschriften einsetzen, wie z. B. hinsichtlich der Akzeptanz von Rechnungslegungsdaten (Berichtspakete mit zulässigen vereinfachenden Vorkonsolidierungen), der Berücksichtigungsfähigkeit gebuchter passiver latenter Steuern ohne die derzeitigen Beschränkungen und der Einschränkungen für Investmenteinheiten (sog. „Investment-Blendingkreis“).

7/8



**Ertragsteuerliche Organschaft
reformieren**



**Umsatzsteuerorganschaft
modernisieren**

Ertragsteuerliche Organschaft reformieren

In der Körperschaft- und Gewerbesteuer gibt es die Möglichkeit, die Ergebnisse mehrere Konzernunternehmen mittels einer Organschaft zusammenzufassen. Gewinne und Verluste verschiedener Gesellschaften können dadurch verrechnet werden. Voraussetzung ist das Bestehen eines Gewinnabführungsvertrags. Dieser muss eine Laufzeit von mindestens fünf Jahren aufweisen, zivilrechtlich wirksam sein und während seiner gesamten Laufzeit tatsächlich durchgeführt werden. Die ertragsteuerliche Organschaft ist aufgrund dieser Anforderungen streitanfällig und mit Rechtsunsicherheiten behaftet. Deutschland nimmt mit dem Erfordernis eines Gewinnabführungsvertrags international eine Sonderstellung ein. In ausländischen Gruppenbesteuerungssystemen ist dies unbekannt.

Die derzeitige ertragsteuerliche Organschaft sollte deshalb durch ein einfaches Gruppenbesteuerungssystem ersetzt werden. Dazu gehört insbesondere, dass die Voraussetzung eines Gewinnabführungsvertrags abgeschafft wird. Stattdessen sollte an das Erreichen bestimmter Beteiligungsschwellen und an einen Antrag angeknüpft werden, um die Vorteile einer Gruppenbesteuerung in Anspruch nehmen zu können.

Umsatzsteuerorganschaft modernisieren

Versicherungsunternehmen erbringen umsatzsteuerbefreite Versicherungsleistungen gegenüber ihren Kunden. Nach dem geltenden Umsatzsteuerrecht können sie sich deshalb die ihnen selbst in Rechnung gestellte Vorsteuer nicht wie andere Unternehmen vom Finanzamt erstatten lassen. Gleichzeitig sind Versicherungsunternehmen regulatorisch gezwungen, die von ihnen betriebenen Versicherungssparten in unterschiedlichen Unternehmen zu betreiben (sog. Spartentrennung). Zur Vermeidung einer übermäßigen umsatzsteuerlichen Belastung bilden Versicherungsunternehmen daher regelmäßig eine sog. Umsatzsteuerorganschaft im Rahmen ihrer Konzernstruktur. Folge davon ist, dass der Leistungsaustausch innerhalb des Konzerns nicht umsatzsteuerbar ist. Die Bildung derartiger Organschaften wurde in den letzten Jahren aufgrund von Rechtsprechung immer mehr erschwert.

Die Umsatzsteuerorganschaft sollte rechts- und zukunftssicher gesetzlich neu geregelt werden und auf Antrag möglich sein. Die Eingliederungsanforderungen sollten weniger restriktiv ausgestaltet werden (z. B. wie in Italien, wo der Schwerpunkt auf eine finanzielle Eingliederung gelegt wird). Die Umsatzsteuerorganschaft sollte im Sinne der Rechtsformneutralität künftig auch zwischen Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit möglich sein.

9/10



Einlagenrückgewähr im Auslandsfall vereinfachen



Gründerwerbsteuer reformieren

Einlagenrückgewähr im Auslandsfall vereinfachen Gründerwerbsteuer reformieren

Die Rückgewähr von Einlagen bei Kapitalgesellschaften ist nach der Systematik des deutschen Steuerrechts steuerneutral. Das gilt im Prinzip auch für die Einlagenrückgewähr von ausländischen Kapitalgesellschaften. Die derzeitige Rechtslage benachteiligt allerdings deutsche Beteiligungen an ausländischen Kapitalgesellschaften. Grund hierfür ist, dass die gesetzlichen Regelungen in den §§ 27 ff. KStG auf inländische Sachverhalte ausgerichtet sind. So stellt § 27 Abs. 1 KStG für den Nachweis einer Einlagenrückgewähr auf die Zusammensetzung des bilanziellen Eigenkapitals und den Bestand des sogenannten steuerlichen Einlagekontos nach deutschem Steuerrecht ab. Beides ist aber nur bei im Inland unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften vorhanden. Für Beteiligungen an ausländischen Kapitalgesellschaften sind die Anforderungen oft nicht oder nur durch aufwändige Ermittlungen und Überleitungsrechnungen in deutsches Steuerrecht erfüllbar. Die Regelung läuft damit im Auslandsfall oftmals faktisch leer. Zurückgewährte Einlagen werden damit als Gewinnausschüttung behandelt und ungerechtfertigt versteuert. Die mit dem Jahressteuergesetz 2022 durchgeführte Änderung des § 27 Abs. 8 KStG löst das Problem nur ansatzweise.

Die Regelungen zur Einlagenrückgewähr in den §§ 27 ff. KStG sollten deshalb internationalisiert und grundlegend vereinfacht werden. Insbesondere müssen Anteilseigner in den Stand gesetzt werden, selbst eine Einlagenrückgewähr geltend zu machen und das Vorliegen einer Einlagenrückgewähr einfach und praktikabel zu belegen.

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) aus dem Jahr 2021 wurde zivilrechtlich das Gesamthandsprinzip bei Personengesellschaften abgeschafft. Nicht überarbeitet wurde in dem Zusammenhang das Gründerwerbsteuergesetz. Es geht noch immer von der Existenz der Gesamthand aus. Seitdem laufen einige der Vorschriften des Gesetzes leer. Das gilt maßgeblich für die Nichterhebungsregeln in den §§ 5 und 6 GrEStG. Danach wird Gründerwerbsteuer auf Transaktionen mit Personengesellschaften nicht bzw. nicht voll erhoben. Kurz vor Inkrafttreten der Änderung Anfang 2024 hat sich der Gesetzgeber dann doch noch des Themas angenommen und „auf die Schnelle“ eine Regelung geschaffen, wonach rechtsfähige Personengesellschaften für Zwecke der Gründerwerbsteuer weiterhin als Gesamthand gelten (§ 24 GrEStG). Die Begünstigungen der §§ 5, 6 und 7 GrEStG können so weiter in Anspruch genommen werden.

Die Regelung gilt allerdings nur für eine Übergangszeit. Sie läuft zum 31. Dezember 2026 aus. Der Gesetzgeber sollte daher zeitnah und dauerhaft den Erhalt der Nichterhebungsregeln in den §§ 5 und 6 GrEStG sicherstellen, um wirtschaftlich fragwürdige und überschießende Belastungen bei der Gründerwerbsteuer zu vermeiden.

Auch eine Ausweitung der Konzernklausel in § 6a GrEStG ist angezeigt. Sämtliche konzerninterne Grundstückstransaktionen sollten gründerwerbsteuerfrei bleiben. Die Begünstigung nur bestimmter Arten von Transaktionen sowie die 95 % - Beteiligungsanforderung im derzeitigen § 6a GrEStG schränken Umstrukturierungsmöglichkeiten für Unternehmen aus rein fiskalischen Gründen ein.

11/12



**Gewerbesteuer EU-rechtskonform
modifizieren**



**Solidaritätszuschlag (stufenweise)
abschaffen**

Gewerbsteuer EU-rechtskonform modifizieren

Die Gewerbsteuer ist mit ihrer eigenen Bemessungsgrundlage als Objektsteuer ein Fremdkörper in der Unternehmensbesteuerung.

Ungeachtet dessen besteht Anpassungsbedarf an die Mutter-Tochter-Richtlinie hinsichtlich der Behandlung von Dividenden. So sieht der Gesetzgeber zwar die Körperschaftsteuer, nicht aber die Gewerbsteuer vom Anwendungsbereich der Mutter-Tochter-Richtlinie erfasst. In der Konsequenz werden Schachteldividenden, die etwa ein Lebensversicherungsunternehmen aus dem EU-Ausland bezieht, nur von der Körperschaftsteuer befreit. Dieser gewerbsteuerliche Sonderweg dürfte angesichts der jüngsten EuGH-Rechtsprechung (Urteil vom 1. August 2025, Rechtssache C-92/24 bis C-94/24 „Banca Mediolanum“) allerdings gegen EU-Recht verstoßen. Entsprechend ist gewerbsteuerlich im Sinne der EuGH-Rechtsprechung nachzubessern. Schachteldividenden sollten in Übereinstimmung mit der Mutter-Tochter-Richtlinie von der Gewerbebesteuerung befreit werden.

Auch lässt der Gesetzgeber bisher keine Anrechnung ausländischer Steuern auf die Gewerbsteuer zu und provoziert somit Doppelbesteuerungen. Das Problem tritt z. B. auf, wenn ausländische Gewinne einer Körperschaft in Deutschland der Körperschaft- und Gewerbebesteuerung unterliegen. Diese können – je nach Gewerbebesteuerhebesatz – eine Gesamtbelastung von ca. 30 % ergeben. Wenn der anwendbare ausländische Steuersatz zum Beispiel 20 % beträgt, könnten derzeit nur ca. 15 % davon angerechnet werden. Grund dafür ist, dass nur eine Anrechnung auf die Körperschaftsteuer möglich ist. Weil im Ergebnis die Gewinne sowohl im In- als auch im Ausland besteuert werden, ergibt sich eine Steuerlast von ca. 35 %, also eine höhere, als wenn die Gewinne in Deutschland angefallen wären. Dieses Problem verschärft sich zukünftig aufgrund der

schrittweisen Absenkung des Körperschaftsteuersatzes ab dem Jahr 2028. Es sollte deshalb eine Anrechenbarkeit ausländischer Steuern auf die Gewerbsteuer geschaffen werden.

Eine grundlegende Reform der Gewerbsteuer hin zu einer kommunalen Zuschlagsteuer auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer wäre wünschenswert, ist derzeit aber nicht absehbar. Eine überlegenswerte Alternative wäre daher die Anrechnung der Gewerbsteuer auf die Körperschaftsteuer, wie sie etwa im Rahmen der Einkommensteuer bereits seit dem Jahr 2001 besteht (§ 35 EStG). Eine absolute Minimallösung sollte es zumindest sein, die Hinzurechnungs- und Kürzungstatbestände zu reduzieren und die Bemessungsgrundlage an die Einkommen- und Körperschaftsteuer anzugleichen.

Auch verfahrenstechnisch besteht Vereinfachungspotenzial. Die Digitalisierung der Gewerbebesteuerbescheide sollte vorangetrieben und das Verfahren perspektivisch durch eine Selbstveranlagung abgelöst werden.

Solidaritätszuschlag (stufenweise) abschaffen

Ein weiterer Schritt zur Stärkung der Unternehmen in Deutschland wäre die stufenweise Abschaffung des Solidaritätszuschlags. Dies wäre – neben der Senkung des Körperschaftsteuersatzes – ein weiteres Signal dafür, dass es Deutschland mit der Entlastung der Unternehmen ernst meint und die Gesamtsteuerlast auf ein international wettbewerbsfähiges Niveau senken will. Für den Staat würde sich damit gleichzeitig auch die vom Bundesverfassungsgericht mit seiner Entscheidung 2 BvR 1505/20 vom 26. März 2025 auferlegte Evidenzkontrolle erledigen, wonach der „Soli“ ohnehin nur noch so lange erhoben werden darf, wie die Kosten der Wiedervereinigung nicht „evident“ entfallen sind.



Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Besuchereingang: Leipziger Straße 121
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5000, Fax: +49 30 2020-6000
www.gdv.de, berlin@gdv.de